

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. ausnahmeweise Zulassung von untergeordneten Nebenanlagen